

Marktsatzung der Stadt Wolmirstedt

Präambel

Auf der Grundlage des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) sowie §§ 1, 2 und 5 Kommunalabgabengesetz Land Sachsen Anhalt vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S.405) geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. 06.2014 (GVBl. S. 288, 340) i.V.m. § 67 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) zuletzt geändert worden ist und § 50 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 6. Juli 1993 (GVBl. S. 334) letzte berücksichtigte Änderung: § 47 geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (GVBl. LSA S. 554), hat der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt in seiner Sitzung am 25.09.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsstellung der Märkte

Die Stadt Wolmirstedt betreibt Wochen-, Spezial-, Trödel- und Jahrmärkte sowie den Adventsmarkt im Sinne des Titels IV der Gewerbeordnung (GewO) als öffentliche Einrichtungen.

§ 2 Festsetzung der Märkte

(1) Die Stadt Wolmirstedt setzt auf Antrag des Veranstalters die Durchführung von Märkten nach Gegenstand, Zeit, Öffnungszeiten und Platz schriftlich fest. In dringenden Fällen kann die Stadt vorübergehend andere Festsetzungen treffen.

(2) Die Stadt Wolmirstedt setzt für jeweils: mittwochs in der Zeit von 09.00 bis 16.00 Uhr und freitags in der Zeit von 09.00 bis 16.00 Uhr für die August-Bebel-Straße (Fußgängerzone siehe Anlage 1) den Wochenmarkt fest, solange kein anderer Standplatz bestimmt ist.

I. Abschnitt Wochenmarkt

§ 3 Marktwaren

Auf dem Wochenmarkt ist der Verkauf der im § 67 Abs. 1 der GewO aufgeführten sowie folgender Waren zugelassen: Fisch-, Fleisch- und Wurstwaren, Backwaren, Süßwaren und Konserven, soweit sie nicht bereits unter § 67 Abs. 1 der GewO fallen, Korb-, Gips- und Keramikwaren, Haushaltswaren des täglichen Bedarfs, Reinigungs- und Putzmittel, Kurzwaren, Toilettenartikel einfacher Art, Kleingartenbedarf und Blumenpflegemittel, künstliche Blumen, Kleintextilien, Schuh- und Lederwaren, Blumenarrangements und Kränze, Tonträger, Modeschmuck mit Ausnahme der nach § 56 Abs. 2 a und b der GewO im Reisegewerbe nicht zugelassenen Edelmetalle, Edelsteine und Schmucksteine.

§ 4 Zulassung zum Markt

(1) Zur Nutzung bedürfen die Markthändler einer Erlaubnis. Diese wird durch Zuweisung eines Standplatzes für die Dauer bis zu 3 Monaten nach Entrichtung der Standgebühr durch den Marktverantwortlichen der Stadt Wolmirstedt erteilt.

(2) Beim Beziehen des Standplatzes und beim Räumen des Marktes ist durch den Marktbesicker oder seinen Mitarbeitern zu sichern, dass andere Marktbesicker nicht behindert werden.

(3) Der zugewiesene Standplatz darf nur für den eigenen Geschäftsbetrieb genutzt werden. Eine Überlassung an andere Personen, das Gestatten der Mitbenutzung oder ein eigenmächtiger Platztausch sind unzulässig. Eine Änderung der Warengattung, auch nur vorübergehend, bedarf der Zustimmung der Beauftragten der Stadt. Bei Verstößen ist diese/r berechtigt, erforderlichenfalls den Platz auf Kosten und Gefahr des bisherigen Marktbesickers räumen zu lassen und sofort anderweitig über den Platz zu verfügen.

§ 5 Kündigung des Standplatzes aus wichtigem Grund

(1) Die Zuweisung des Standplatzes kann aus wichtigen Gründen gekündigt oder widerrufen werden, insbesondere wenn:

- a) eine fehlerhafte Zuweisung vorliegt, deren Mangelhaftigkeit auf ein Verschulden des Marktbeschickers zurückzuführen ist;
- b) nachträglich bekannt wird, dass die Voraussetzungen für die Zuweisung weggefallen sind;
- c) der Marktbeschicker Bedingungen und/oder Auflagen nicht erfüllt;
- d) die Nutzung des Standplatzes die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährdet;
- e) der Standplatz für bauliche Zwecke benötigt wird;
- f) der Marktbeschicker oder dessen Mitarbeiter erheblich oder trotz Ermahnung wiederholt gegen Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben;
- g) der Marktbeschicker die lebensmittelrechtlichen, hygienischen und gewerberechtlichen Bestimmungen nicht beachtet;
- h) der Marktbeschicker die gemäß § 70 a der GewO erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.

§ 6 Auf- und Abbau der Stände

(1) Mit dem Aufbau der Stände darf auf den Wochenmärkten frühestens 2 Stunden vor Beginn des Marktes angefangen werden. Die Standplätze sind 15 Minuten vor Marktbeginn zu beziehen.

(2) Die Standplätze sind nach Beendigung der Marktzeit innerhalb von 2 Stunden zu räumen.

(3) Beim Wochenmarkt sind die von der Stadt festgelegten Zufahrten zu benutzen.

(4) Zugmaschinen, Wohn- und Packwagen sowie Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 2,8 t dürfen auf dem Markt nicht abgestellt werden, das gilt nicht für speziell ausgebaute Verkaufsfahrzeuge.

(5) Die Standplätze müssen in dem Zustand zurückgelassen werden, in dem sie übernommen worden sind.

(6) Hauszugänge und Schaufenster sind im Abstand von 2 m zu diesen freizuhalten. In begründeten Fällen kann die Stadt Ausnahmen von den vorstehenden Regelungen zulassen.

(7) Die Strombereitstellung erfolgt bis spätestens 1 Stunde vor Markteröffnung bis zum Marktende.

(8) Für die Durchführung von Spezialmärkten gelten gesonderte Auf- und Abbauezeiten, die mit der Zulassung bekannt gegeben werden.

§ 7 Verkauf

(1) Die Marktbeschicker haben an ihrem Stand Namen und Anschrift ihrer Betriebsstätte deutlich lesbar anzubringen.

(2) Vor Beginn und nach Ende der Marktzeit dürfen von den Marktbeschickern im Marktbereich keine Geschäfte getätigt werden. Während der Marktzeit müssen alle Handelsgeschäfte (Marktstände) geöffnet sein.

(3) Die angebotenen Waren müssen nach den Bestimmungen der Preisangabenverordnung mit Preisen gekennzeichnet sein.

(4) Es darf nur von den zugewiesenen Standplätzen aus verkauft werden. Im Marktbereich ist jeder Handel im Umherziehen (Straßenhandel) während der Marktzeit untersagt.

(5) Die Verwendung von Lautsprechern auf Wochenmärkten ist unzulässig.

(6) Lagerflächen für Lebensmittel, außer Gemüse/Kartoffeln, müssen mindestens 0,5 m über dem Erdboden angelegt sein. Im Übrigen sind die geltenden hygienischen Bestimmungen und die Bestim-

mungen über die hygienische Behandlung von Lebensmitteln zu beachten.

§ 8 Sauberkeit

(1) Alle Personen haben sich auf dem Marktplatz so zu verhalten, dass jede Verunreinigung des Platzes unterbleibt.

(2) Die Marktbesicker sind für die Reinigung ihrer Standplätze und deren Umgebung verantwortlich. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass von ihren Ständen kein Papier, Einwegtaschen o. ä. wegwehen kann.

(3) Abfälle dürfen auf den Markt nicht mitgebracht werden. Während des Marktgeschehens anfallende Abfälle sind in geeigneten Behältern so zu verwahren, dass der Marktverkehr nicht gestört wird und Waren nicht verunreinigt oder nachteilig beeinflusst werden können. Nach Schluss der Verkaufszeit sind sie vom Marktbesicker mitzunehmen.

§ 9 Verhalten auf den Märkten

(1) Alle Marktbesicker, deren Mitarbeiter und die Marktbesucher haben auf den Märkten die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten und den Weisungen des Beauftragten der Stadt, die dieser im Rahmen der Satzung trifft, unverzüglich Folge zu leisten.

(2) Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben ist den zuständigen Behörden jederzeit der Zutritt zu den Geschäften zu gestatten. Die Marktbesicker sind verpflichtet, den Behörden über ihr Geschäft Auskunft zu geben und auf Verlangen alle für die Ausübung ihres Berufes und die Zulassung zum Markt erforderlichen Nachweise vorzulegen. Diese Nachweise haben die Marktbesicker während der Marktzeit stets bei sich zu führen. Dies gilt auch für die ggf. notwendigen Gesundheitszeugnisse.

(3) Krafträder und/oder Kleinkrafträder dürfen auf den Märkten nicht betrieben werden; Fahrräder dürfen mitgeführt werden. Hunde sind an der Leine zu führen und vom direkten Marktbetrieb fernzuhalten.

§ 10 Haftung und Versicherung

(1) Das Betreten des Marktes geschieht auf eigene Gefahr. Für Personen-, Sach- und Vermögensschäden im Marktbereich haftet die Stadt nur im Rahmen der ihr obliegenden Verkehrssicherungspflicht.

(2) Mit der Zuweisung eines Standplatzes wird keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Marktbesickern oder ihren Mitarbeitern eingebrachten Waren, Geräte oder dergleichen übernommen.

(3) Die Marktbesicker haften der Stadt für alle sich aus der Marktbenutzung ergebenden Schäden, die von ihnen, ihren Mitarbeitern oder ihren Lieferanten verursacht werden. Auf Verlangen der Stadt haben sie den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

§ 11 Zuwiderhandlungen

(1) Zuwiderhandlungen gegen die im Folgenden Absatz 2 aufgeführten Tatbestände sind Ordnungswidrigkeiten.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 1 einen Standplatz eigenmächtig einnimmt oder die festgesetzten Grenzen überschreitet;
2. entgegen § 4 Abs. 3 einen Standplatz anderen Händlern überlässt, eine Mitbenutzung gestattet oder eigenmächtig einen Platztausch vornimmt;
3. entgegen § 5 Abs. 1 seinen Platz nicht unverzüglich räumt;
4. entgegen § 6 Abs. 1 und 2 mit dem Aufbau seines Standes früher als 2 Stunden vor Beginn des Wochenmarktes anfängt oder wer nicht unverzüglich nach Beendigung der Marktzeit seinen Standplatz geräumt hat;
5. entgegen § 6 Abs. 3 eigenmächtig eine andere Zufahrt nutzt;
6. entgegen § 6 Abs. 4 ein Fahrzeug auf dem Markt abstellt oder die für Besucher bestimmten Verkaufsflächen von Fahrzeugen freihält;

7. entgegen § 6 Abs. 5 den Standplatz im vorgefundenen Zustand verlässt;
8. entgegen § 7 Abs. 2 vor Beginn und nach dem Ende der Marktzeiten im Marktbereich Geschäfte tätigt oder sein Geschäft während der Marktzeit nicht geöffnet hält;
9. entgegen § 7 Abs. 3 seine Waren nicht mit Preisen versieht;
10. entgegen § 7 Abs. 4 Waren nicht von dem zugewiesenen Standplatz aus oder im Umherziehen (Straßenhandel) verkauft;
11. entgegen § 7 Abs. 5 störend einwirkt oder auf einem Jahrmarkt einen Lautsprecher so betreibt, dass dessen Lautstärke andere belästigt oder beeinträchtigt;
12. entgegen § 7 Abs. 6 Waren, Leergut und Gerätschaften außerhalb seines Standplatzes abstellt;
13. entgegen § 8 seiner Reinigungspflicht nicht nachkommt;
14. entgegen § 9 Abs. 1 den Weisungen der/s Beauftragten der Stadt nicht unverzüglich Folge leistet;
15. entgegen § 9 Abs. 2 nicht den Zutritt zu seinem Marktstand gestattet oder nicht über seinen Betrieb Auskunft gibt;
16. entgegen § 9 Abs. 3 Krafträder und/oder Kleinkrafträder auf dem Markt betreibt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zum 5.000,00 Euro geahndet werden.

(4) Wer erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung verstößt, kann befristet oder in besonders schweren Fällen auf unbestimmte Zeit von der Benutzung der Märkte ausgeschlossen werden. Personen, die den Marktverkehr stören, können von dem Beauftragten der Stadt vom Markt verwiesen werden.

§ 12 Marktgebühren

(1) Für die Benutzung der von der Stadt veranstalteten Wochenmärkte werden Gebühren erhoben.

(2) Die Marktgebühren werden mit der Zuweisung des Marktstandplatzes fällig.

(3) Stromkosten werden als privatrechtliches Entgelt von den stromabnehmenden Marktbesuchern erhoben. Bei der Verwendung von Zwischenzählern werden die Stromkosten nach dem tatsächlichen Verbrauch berechnet, sonst wird ein Pauschalbetrag erhoben. Die Anschlusspauschale an das Stromnetz beträgt täglich 3,50 Euro.

(4) Die Gebühren betragen je Markttag:

- mindestens je Marktbesucher 16,00 Euro für Verkaufsstände aller Art, bis zu einer Tiefe von 3 m und Länge bis 6 m (18 m²), ansonsten
- für Marktstände, die eine Tiefe von 3 m, Länge bis 6 m überschreiten, für jeden weiteren Quadratmeter beanspruchte Fläche eine Gebühr von 1,00 Euro.

§ 13 Schuldner

Schuldner ist derjenige, der einen Standplatz auf dem Markt benutzt oder benutzen lässt.

§ 14 Fälligkeit, Erhebung und Erlass der Gebühren

(1) Die Gebühr ist jeweils im Voraus, spätestens am laufenden Markttag durch den/die Markthändler zu bezahlen. Für dauernd wiederkehrende Markthändler ist die monatliche Vorauszahlung nach Rechnungslegung vorrangig.

(2) Bei unberechtigten Fernbleiben sowie unentschuldigter Nichtbenutzung oder nur teilweiser Benutzung des Standplatzes besteht kein Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühr.

§ 15 Ausnahmen

Die Stadt Wolmirstedt kann Ausnahmen von dieser Marktordnung zulassen, wenn

gesetzliche Vorschriften oder öffentliches Interesse nicht entgegenstehen und die Durchführung dieser Marktordnung für den Markthändler im einzelnen Fall eine besondere Härte bedeuten würde.

II. Abschnitt Jahrmärkte, Spezialmärkte

§ 16 Gebühren

(1) Für die Benutzung der von der Stadt veranstalteten Märkte werden Benutzungsgebühren (Marktgebühren) erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung des Standplatzes durch den Beauftragten der Stadt.

(3) Stromkosten werden als privatrechtliches Entgelt von den stromabnehmenden Marktbesuchern erhoben. Bei der Verwendung von Zwischenzählern werden die Stromkosten nach dem tatsächlichen Verbrauch berechnet, sonst wird ein Pauschalbetrag erhoben.

(4) Die Marktgebühren betragen je Markttag:

a) Für die Schlossdomäne - Platz vor dem Herrenhaus 200,00 Euro

b) Für die Schlossdomäne - Platz neben der Museumsscheune 250,00

c) Für die Festwiese am Küchenhorn 150,00 Euro

d) Die Marktgebühren betragen je Markttag mindestens je Marktbesucher 16,00 Euro bei einer Standfläche bis zu 18 m², ansonsten:

e) Verkaufsstände aller Art, Schieß-, und Verlosungshallen, Würfel- und Glücksbuden - außer Getränke- und Imbissstände - und Pavillons (Rundbauten), bis zu einer Tiefe von 3 m, für jeden angefangenen Meter beanspruchte Frontlänge 2,00 Euro; für Marktstände, die eine Tiefe von 3 m überschreiten, ist für jeden weiteren Quadratmeter beanspruchte Fläche eine Gebühr von 1,00 Euro zu entrichten.

f) Getränke- und Imbissstände für jeden angefangenen Quadratmeter bean-

spruchte Fläche 3,00 Euro; für Kinderkarussells 16,00 Euro; für andere Fahrgeschäfte 30,00; Autoskooter 40,00 Euro; Fußball- und andere Unterhaltungsspiele jeder Art je Einzelaufstellung 2,00 Euro.

g) Die Grenzen der Plätze aus Buchstaben a und b werden in der Anlage 2 und die Festwiese Buchstabe c in der Anlage 3 festgelegt.

(5) Als Frontlänge gilt bei Verkaufswagen die Gesamtlänge des Wagens, bei Verkaufsanhängern die Länge des Anhängers einschließlich Anhängervorrichtungen und Ausstellfenster.

§ 17 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der einen Markt benutzt oder benutzen lässt. Wenn jemand einen Markt durch einen anderen für seine oder eines anderen Rechnung benutzen lässt, so haften Beide als Gesamtschuldner.

§ 18 Fälligkeit, Erhebung und Erlass der Gebühren

(1) Die Marktgebühren sind jeweils vor Beginn des Marktes fällig. Sie werden vom Marktbeauftragten der Stadt eingezogen, der darüber eine Quittung erteilt. Diese ist auf Verlangen vorzuzeigen.

(2) Bei unentschuldigtem Fernbleiben, Nichtbenutzung oder nur teilweiser Benutzung eines Marktes besteht kein Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Marktgebühren.

(3) Stellt die Erhebung der Marktgebühren im Einzelfall eine unbillige Härte dar, kann die Stadt von der Erhebung ganz oder teilweise absehen oder die Gebühren ganz oder teilweise erlassen.

§ 19 Sprachliche Gleichstellung

Personenbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

§ 20 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Wolmirstedt in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Marktsatzung vom 04.02.2000 und die 1. Änderung zur Marktsatzung vom 01.10.2007 außer Kraft.

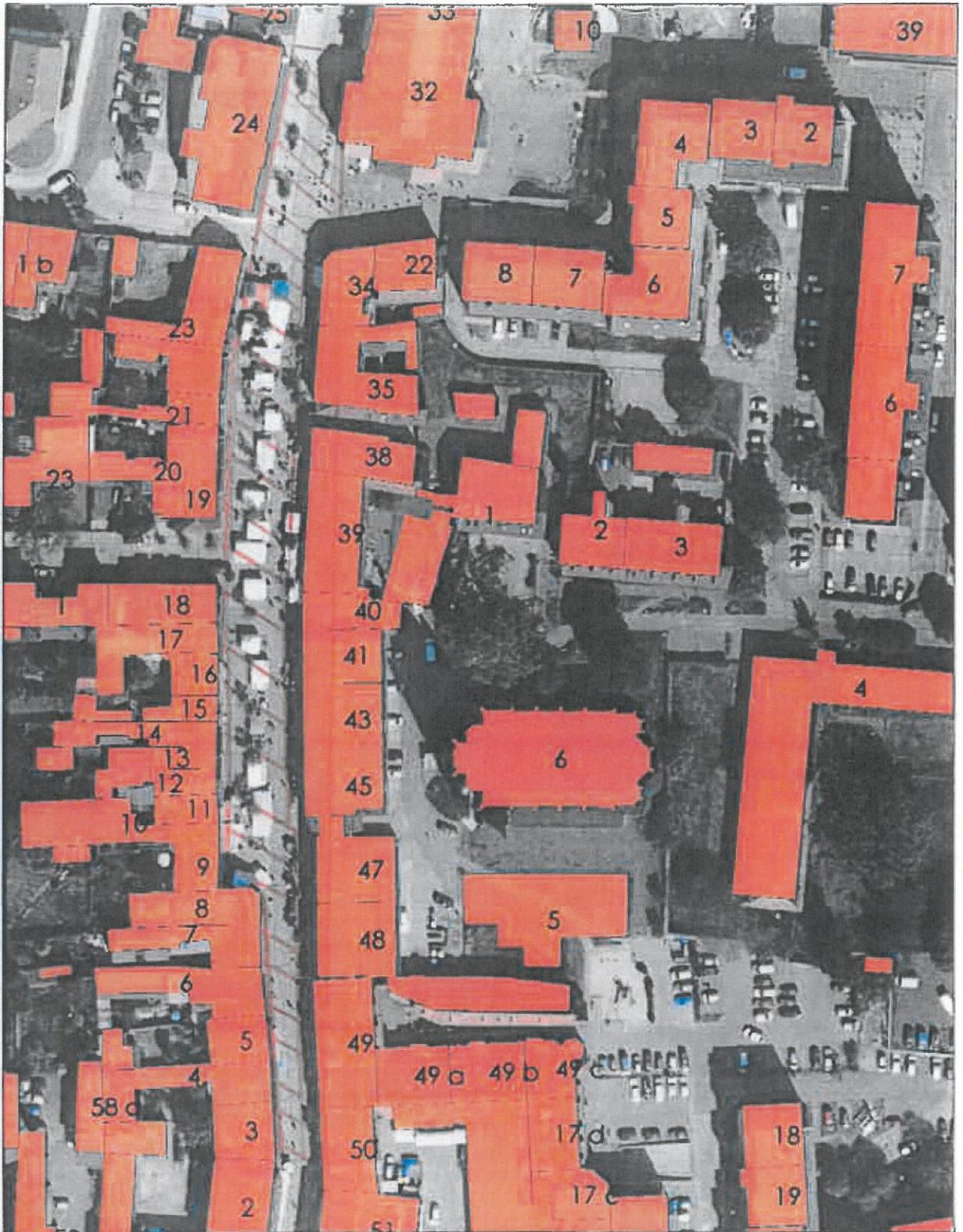
Wolmirstedt, 24.11.2014



M. Stichnoth
Bürgermeister



Anlagen 1, 2 und 3 (Übersichtskarten)



Marktsatzung Wolmirstedt - Anlage 1

Wochenmarktplatz, August Bebel-Straße (Fußgängerzone)

Bearbeiter: Wolmirstedt

Datum: 25.09.2014





Marktsatzung Wolmirstedt - Anlage 2

Sondermärkte, Schlossdomäne Platz 1 und 2

Bearbeiter: Wolmirstedt

Platz 1 - Festplatz vor der Museumsscheune

Datum: 25.09.2014

Platz 2 - Festplatz vor dem Herrenhaus





Marktsatzung Wolmirstedt - Anlage 3
Zirkus, Jahr- und Sondermärkte, Festwiese Küchenhorn

Bearbeiter: Wolmirstedt

Datum: 25.09.2014

